



**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
der Gemeinde Obertraubling vom 19.03.2019**

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform, Gemeinnützigkeit, Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Obdachlosigkeit
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Pflichten des Untergebrachten
- § 5 Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht
- § 6 Hausordnung
- § 7 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 8 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses, Um- und Ausquartierung
- § 9 Räumung und Rückgabe
- § 10 Haftung
- § 11 Gebühren / Nutzungsentgelt
- § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform, Gemeinnützigkeit, Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Obertraubling betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die sich in der Gemeinde Obertraubling als obdachlos melden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind. Die Obdachlosenunterkünfte sind gemeindeeigene Unterkünfte.

Die Obdachlosenunterkünfte befinden sich in der „Walhallastraße 16 a“ in Obertraubling (Wohncontainer), die Ausweichunterkunft in der „Waldstraße 8“ in Oberhinkofen (Kellerraum im Kindergarten St. Michael).

Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Gemeinde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Die Gemeinde erhält bei

Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen auch Wohnungen, in die der Betroffene von der Gemeinde wieder eingewiesen wird oder Räumlichkeiten, die von der Gemeinde für diesen Zweck angemietet werden.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer seine bisherige Unterkunft verloren hat und selbst, unter Aufbieten aller eigenen Kräfte und Mittel oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, nicht in der Lage ist, eine andere Wohnung zu beschaffen;
- wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen;
- wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- wer freiwillig ohne Unterkunft (nichtsesshaft) ist oder
- wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

(3) Die Überprüfung, ob eine Person den Tatbestand der Obdachlosigkeit im Sinne dieses Paragraphen erfüllt, obliegt der Gemeinde. Die vorsprechende Person ist verpflichtet, der Gemeinde vor Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Benutzungssatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, sowie den Fragebogen zur Prüfung einer möglichen Obdachlosigkeit und das Datenschutzblatt bzgl. der Verarbeitung ihrer Daten auszufüllen. Verweigert die Person die Angaben zu den erforderlichen Daten, kann keine Prüfung der Voraussetzungen für die Obdachlosigkeit erfolgen; eine Unterbringung in die Obdachlosenunterkunft ist daher nicht möglich.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Zum Einzug in Obdachlosenunterkünfte sind nur Personen berechtigt, die nach § 2 dieser Satzung obdachlos sind (Benutzer) und deren Aufnahme die Gemeinde Obertraubling schriftlich angeordnet hat. Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Obertraubling ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungssatzung rechtmäßig Räume einer Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann befristet, stets widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. In einen Raum oder in mehrere zusammenhängende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(4) Diese Satzung und die gegebenenfalls erstellte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft ist von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen. Bei Nichtanerkennung ist die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht zu gewähren, da der Benutzer keinen Unterbringungswillen zeigt.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet, außer durch Tod des Benutzers,

- mit Auszug des Benutzers,
- mit Ablauf der in der Anordnung über die Einweisung gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
- durch schriftliche Aufhebung der Anordnung über die Einweisung seitens der Gemeinde Obertraubling (§ 8 Abs. 1).

(6) Im Falle einer Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft (§ 8 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

(7) In den Räumen der Notunterkunft können, je nach Bedarf, ein oder mehrere Benutzer untergebracht werden. Bei getrennten Schlafräumen können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts untergebracht werden. Die Gemeinschaftsräume (WC, Küche/Aufenthaltsraum) sind allen Benutzern zugänglich.

§ 4 Pflichten der Untergebrachten

(1) Vor und während der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (z.B. durch ansteckende Krankheiten) unverzüglich hinzuweisen. Unbeschadet davon kann die Gemeinde Obertraubling bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

(2) Die Benutzer haben zur Prüfung des Vorliegens einer Obdachlosigkeit gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bereits Auskunft über ihre Vermögens- und Familiensituation gegeben. Sollten sich während der Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft Tatsachen oder Änderungen hinsichtlich finanzieller, familiärer oder sonstiger Natur ergeben, aufgrund dessen keine Obdachlosigkeit mehr im Sinne des § 2 gegeben ist (z.B. Bezug einer eigenen Wohnung oder Einzug bei Verwandten/Freunden, Arbeits-einkommen usw.), so hat dies der Benutzer der Unterkunft unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben sich selbstständig auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Unterbringung (Wohnung, Zimmer, Hotel, Pension udgl.) zu bemühen, und hierüber unaufgefordert mindestens einmal wöchentlich bei der Gemeinde Nachweise vorzulegen.

Die Gemeinde kann den Benutzern nach Möglichkeit, unabhängig von deren eigenen Bemühungen, auch Wohnungsanzeigen und -besichtigungen aus den örtlichen Tageszeitungen oder aus Internetportalen zukommen lassen. Da die Wohnungssuche oberste Priorität hat, haben sich die Benutzer bei den von der Gemeinde übersandten Wohnungsbesichtigungen (z.B. sozial geförderte Wohnungen)

eigenverantwortlich um die Wahrnehmung des Besichtigungstermins und die Wohnungsbewerbung zu kümmern. Hierüber sind ebenfalls unaufgefordert Nachweise vorzulegen.

(4) Die Benutzer haben zudem einen Antrag auf Wohnberechtigungsschein beim Landratsamt zu stellen, sollten sie hierzu die Voraussetzungen erfüllen. Dies erleichtert die Wohnungssuche bei sozial geförderten Wohnungen, da diese teilweise nur mit einem Wohnberechtigungsschein zu mieten sind.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Gemeinde Obertraubling gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Zudem haben die Benutzer für ausreichend Lüftung und Heizung in der Unterkunft zu sorgen. Dient die Unterkunft mehreren Benutzern, so haben die Reinigung der Gemeinschaftsräume im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.

(2) Dem Benutzer wird ein Bett zur Verfügung gestellt. Der Küchen- und Toilettenbereich steht allen Benutzern zur Verfügung und ist nach gegenseitiger Abstimmung zu nutzen.

(3) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte nicht gestattet

- andere Personen ohne Einverständnis der Gemeinde Obertraubling in die Unterkunft aufzunehmen,
- die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken (z.B. gewerblichen oder beruflichen Zwecken) zu nutzen,
- Abfälle, Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern (Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen),
- die Toilette für einen anderen, als den dafür vorgesehenen Zweck, zu benutzen und keine Öle, Fette oder sonstigen Restmüll darin zu entsorgen,
- Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u.Ä. auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder der Unterkunft selbst oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grundstücksflächen abzustellen oder zu lagern,
- Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Unterkunft mitzuführen oder zu lagern,
- Drogen und übermäßig Alkohol in der Unterkunft zu konsumieren,
- in der Unterkunft zu rauchen,
- offenes Feuer jeglicher Art zu betreiben,
- Straftaten aller Art zu begehen,
- Sicherheitsmelder (Rauchmelder) zu deaktivieren,
- Veränderungen an den Stromleitungen und Sicherungskästen vorzunehmen,
- auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder

instand zu setzen sowie auf den Parkflächen nicht fahrbereite oder abgemeldete/stillgelegte Kraftfahrzeuge abzustellen,

- in der Unterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - bauliche Änderungen einschließlich Änderungen an den Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - Tiere zu halten,
 - Elektroöfen/-herde, Öl- oder Gasöfen/-herde Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
- Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen.

(4) In die Obdachlosenunterkunft ist nur der notwendige Hausrat von dem Benutzer mitzunehmen. Die Obdachlosenunterkunft dient nicht als Lagerraum. Hausrat, welcher nicht in die Unterkunft mitgenommen werden kann, muss auf Kosten des Benutzers anderweitig eingelagert werden.

(5) Private Radios und Fernseher sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden.

(6) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(7) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen.

(8) Die Beauftragten der Gemeinde sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, das Gelände sowie die Obdachlosenunterkünfte selbst auch ohne vorherige Ankündigung werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung gegeben sein bzw. Gefahr in Verzug vorliegen, kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

(9) Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nicht erlaubt.

(10) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(11) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Gemeinde Obertraubling eine Hausordnung erlassen, in der weitere Ge- und Verbote enthalten, sowie die Reinigungsarbeiten der Gemeinschaftsräume und -anlagen näher bestimmt sind.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 7 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist für die Beseitigung einer Gefahr nicht erforderlich.

§ 8 Aufhebung des Benutzungsverhältnisses, Um- und Ausquartierung

(1) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Anordnung jederzeit aufheben, wenn

- der Benutzer eine andere Unterkunft bzw. Wohnung gefunden hat;
- der Benutzer die Unterkunft nicht innerhalb von drei Tagen nach Wirksamkeit der Anordnung bezogen hat;
- die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden;
- die Unterbringung auf Grund falscher Angaben erfolgte;
- dem Benutzer die Anmietung einer Wohnung zu zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung seiner Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben;
- ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung bzw. der Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise eine Besserung nicht zu erwarten ist. In der Aufhebung der Anordnung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug und zur Räumung der Unterkunft einzuräumen;
- der Bewohner seiner Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung nicht nachkommt bzw. sich weigert Auskünfte zu erteilen;
- der Benutzer sich weigert einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Wohnberechtigungsschein) zu stellen bzw. eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt;
- der Bewohner mit den Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
- der Bewohner trotz Zuweisung und Notlage die Unterkunft länger als 3 Tage nicht in Anspruch genommen hat. Hierbei erlischt der Anspruch mit Beginn des vierten Tages;
- der Benutzer nicht obdachlos ist, und er sein Selbsthilfepotential nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.

(2) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer aus den von ihnen überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umquartieren, wenn

- Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
- wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung verstoßen;
- die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist;
- die überlassenen Räume nicht von allen in der Anordnung über die Einweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Personenzahl verringert oder die Räume für andere Personen benötigt werden;
- der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(3) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so können die Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 9 Räumung und Rückgabe

(1) Die überlassenen Räume sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 5) vollständig geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen; insofern ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

(2) Alle Schlüssel, die für die überlassenen Räume übergeben wurden, sind wieder abzugeben. Nicht zurückgegebene oder abhanden gekommene Schlüssel, ebenso wie der dadurch erforderliche Austausch der betroffenen Schlösser sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu ersetzen.

(3) Kommen die Bewohner dem § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht nach, so kann die Gemeinde auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahren haften hierbei als Gesamtschuldner.

(4) Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde Obertraubling über, sofern der Benutzer nach Aufforderung und einer gesetzten Frist die betroffenen Gegenstände nicht abgeholt hat. Die Gemeinde kann dann frei darüber verfügen.

§ 10 Haftung

Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Veranlassung oder Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

§ 11 Gebühren / Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren / Nutzungsentgelte erhoben. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Obertraubling (Obdachlosenunterkünftegebührensatzung - ObUGebS).

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzungsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Benutzungsordnung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich den in dieser Satzung enthaltenen Ge- und Verboten hinsichtlich der Benutzung der Obdachlosenunterkünfte oder des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 5 Abs. 8 den Gemeindebediensteten oder Beauftragten das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. April 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Obertraubling vom 18. März 2010 außer Kraft.

Obertraubling, 26.03.2019



Graß
Erster Bürgermeister